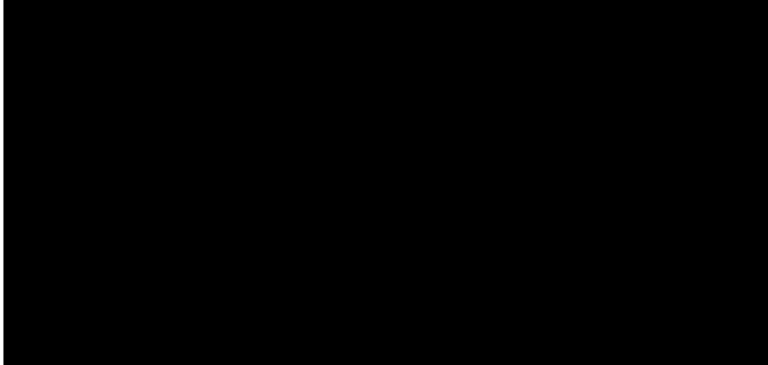




Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Postfach 12 03 22, 53045 Bonn



Zugang
Dahlmannstraße 4
53113 Bonn

Postanschrift
Postfach 12 03 22
53045 Bonn

Tel. +49 228 - 99 535 - 0
Fax +49 228 - 99 535 - 3500

bearbeitet von:
Müller

Referat: Referat Z 14

IFG@bmz.bund.de

www.bmz.de

Bescheid nach § 3 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ihr Antrag nach dem IFG / UIG vom 28. April 2020
GZ: Z14 O4010 – 0289 / 027
Bonn, 07.07.2020
Seite 1 von 3

Sehr geehrte



auf Ihren Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz vom 28. April
2020 ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihrem Antrag wird zum Teil stattgegeben.
2. Für die Bearbeitung Ihres Antrags wird eine Gebühr in Höhe von **120,00** Euro erhoben.

Begründung:

I.

Mit Ihrem Antrag begehren Sie die Herausgabe der Unterlagen zur
Rehabilitierung der Küstenlagune Ciénaga Grande de Santa Marta
Kolumbien mit den Projektnummern: 88.2284.3 und 95.2058.6 aus den
Jahren 1988 bis zum Projektabschluss 2001.

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben. Als Anlage zu diesem
Bescheid übersende ich Ihnen einen Teil der von Ihnen beehrten
Informationen in geschwärtzter Fassung.



Seite 2 von 3

Bei den geschwärzten Passagen handelt es sich zum einen um personenbezogene Daten i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 1 UIG.

Nach § 9 Abs. 1 UIG darf Zugang zu personenbezogene Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat.

Da es sich bei den geschwärzten Passagen um Daten Dritter handelt und diese Informationen in keinem erkennbaren Verhältnis zum notwendigen Informationsinteresse des Verfahrens stehen, überwiegt hier das Schutzinteresse der jeweiligen Dritten. Die Daten wurden daher i.S. des § 9 Abs. 1 UIG geschwärzt.

Aufgrund des hohen Datenvolumens können Sie die Unterlagen in Kürze von der BMZ Plattform „Teamwork“ herunterladen. Hierzu erhalten Sie von der Plattform „Teamwork“ eine gesonderte Mail.

Darüber hinaus befindet sich ein Teil der begehrten Unterlagen wegen abgelaufener Aufbewahrungsfristen nicht mehr in der Verfügungsgewalt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Diese Informationen können Ihnen daher nicht zur Verfügung gestellt werden. Sie haben jedoch die Möglichkeit die Unterlagen beim Bundesarchiv in Koblenz einzusehen. Hierzu müssen Sie einen Benutzungsantrag unter Angabe der Archivnummer an das Bundesarchiv in Koblenz stellen.

Die Archivnummer dieses Vorgangs zum abgeschlossenen BMZ / GTZ – Projekt „Rehabilitierung der Küstenlagune Ciénaga Grande de Santa Marta, Kolumbien“ lautet wie folgt:

- Heft 1: Archivnummer 61173

Den Benutzungsantrag sowie weitere Informationen finden Sie im Bundesarchiv in Koblenz unter dem LINK:

<https://www.bundesarchiv.de/DE/Navigation/Benutzen/Hilfe/Anfragen-Bundesarchiv/anfragen-bundesarchiv.html>

II.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags setze ich eine Gebühr in Höhe von **120,00 Euro** fest. Diese Gebührenentscheidung folgt aus § 12 Abs. 1 S. 2 UIG i.V.m. § 1 Abs. 1 IFGGebV i.V.m. der Anlage Teil A Nr. 4 der IFGGebV. Ausgangspunkt für die Gebührenbemessung war der durch die Bearbeitung Ihres Antrags entstandene Arbeitsaufwand. Dieser wurde



Seite 3 von 3

mit ca. 6 Stunden für den mittleren Dienst (mD) und ca. 2 Stunden für den höheren Dienst (hD) bemessen. Wobei eine Stunde mD mit 30 Euro bzw. hD mit 60 Euro bemessen wird. Da die Bearbeitung von UIG – Anträgen nicht kostendeckend erfolgen soll, wurde die Gebühr sodann zu Ihren Gunsten gemindert.

Gebührenermäßigungsgründe/-befreiungen nach § 2 IFGGebV sind nicht ersichtlich.

Bitte überweisen Sie den Betrag in Höhe von 120 Euro innerhalb eines Monats auf folgendes Konto der Bundeskasse Halle:

Bank:	BBk Leipzig (Deutsche Bundesbank – Filiale Leipzig)
BIC:	MARKDEF 1860
IBAN:	DE 3886 0000 0000 8600 1040
Verwendungszweck:	Kassenzeichen 118005096364

Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags zu entrichten. Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der rückständige Betrag 50 Euro übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt. Für die Berechnung des Säumniszuschlags ist gemäß § 16 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes der rückständige Betrag auf volle 50 Euro abzurunden (Bundesgebührengesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dahlmannstraße 4, 53113 Bonn einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

